



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbeit**

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK  
UND INFORMATIONSTECHNIK

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Gebäudesystemtechnik Bachelor of Engineering**

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 15.10.2019

gültig ab 01.04.2020

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vertiefungsrichtungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlpflichtmodule.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Praxismodul.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangsspezifische Regelungen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Regelstudienprogramm und Regelstudienverlaufspläne .....</b>	<b>8</b>
Anlage 1.1	Aufteilung nach Studienjahren .....	8
Anlage 1.2	Modulübersicht .....	9
<b>Anlage 2</b>	<b>Wahlpflichtkatalog.....</b>	<b>12</b>
	Wahlpflichtkatalog Gebäudesystemtechnik .....	12
<b>Anlage 3</b>	<b>Bachelorzeugnis und -urkunde .....</b>	<b>13</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Weitere Anlagen .....</b>	<b>16</b>
Anlage 4.1	Ordnung für das Vorpraktikum.....	17
Anlage 4.2	Ordnung für das Praxismodul (OPM) .....	18
<b>Anlage 5</b>	<b>Modulhandbuch.....</b>	<b>24</b>

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gebäudesystemtechnik.

Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.

- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten als Ingenieur\*in im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung befähigt, insbesondere Gebäude bzw. Gebäudesysteme ganzheitlich hinsichtlich der Energie- und Informationsflüsse zu planen, zu analysieren, zu optimieren und nach ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten zu bewerten.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Ziel ist, die Ausbildung zu Ingenieur\*innen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere in der Automatisierungstechnik, der elektrischen und nichtelektrischen Energietechnik, der Kommunikationstechnologie sowie der Heizungs- und Klimatechnik.
- (4) Das Studium ist interdisziplinär ausgeprägt. Es verbindet Themen der Elektrotechnik mit Inhalten aus dem Bauingenieurwesen, der Architektur und den Wirtschaftswissenschaften und fördert die Fähigkeit zu fachübergreifend vernetztem Denken. Im Fokus des Studiengangs stehen die Konzeptionierung und die Optimierung von Gebäuden und Gebäudesystemen hinsichtlich des Informationsflusses, der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Zentrale Themen sind hierbei die intelligente technische Gebäudeausrüstung, die regenerative bzw. autarke Energieversorgung, die Gebäudeautomation und die Gebäudekommunikation.

Die Absolvent\*innen sind kompetent im Umgang mit Gesetzen und Vorschriften, die in der Gebäudesystemtechnik relevant sind.

Die Absolvent\*innen kennen die grundlegenden Zusammenhänge der technischen Gebäudeausrüstung unter physikalischen Gesichtspunkten, unter Einbeziehung ökonomischer, ökologischer aber auch psychologische Aspekte. Sie können ihr Wissen auf einfache neue Problemfälle übertragen, Lösungsvorschläge erarbeiten und die zugehörigen Anlagen projektieren.

- (5) Einsatz finden die Absolvent\*innen in Unternehmen der Projektierung und Ausführung technischer Gebäudeausrüstungen, bei Herstellern von Komponenten und Teilsystemen der technischen Gebäudeausrüstung und Betreibern von Immobilien für Wohnzwecke und Industrieanlagen. Ebenso sind Aufgabenfelder bei öffentlichen und nichtöffentlichen Unternehmen und Institutionen im Bereich von Genehmigungs- und Kontrollverfahren möglich.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform „B.Eng.“.

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist ein Vorpraktikum mit einer Dauer von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Es ist in der Regel bei der Immatrikulation, jedoch - abweichend von § 2 Abs. 9 ABPO - spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Über die Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Anmeldung zu Prüfungen des vierten und höherer Semester ist nur mit vollständig abgeleistetem und anerkanntem Vorpraktikum möglich. Alle Erschwernisse und Risiken, die sich aus der Ableistung des Vorpraktikums nach Beginn des Studiums ergeben könnten, gehen zu Lasten der Studierenden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 4a).

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Im Grundlagenstudium (Semester 1-3) erfolgt primär die Vermittlung von Grundlagenwissen aus den verschiedenen Disziplinen, im Vertiefungsstudium (Semestern 4-6) stehen die fachliche Spezialisierung und die interdisziplinären Zusammenhänge im Vordergrund. Beide Studienabschnitte enthalten Module im Umfang von 90 CP. Das sechste Semester enthält das Praxismodul (15 CP) sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 CP).
- (2) Das Grundlagenstudium setzt sich zum überwiegenden Teil aus Pflichtmodulen zusammen (85 CP) und enthält die Module „Nichttechnische Begleitstudium“ und „Technisches Englisch“ im Umfang von je 2,5 CP. Der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtanteil (15 CP) ist in das Vertiefungsstudium integriert.
- (3) Der Studiengang ist gemäß § 9 Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) in Teilzeit studierbar. Dazu ist im Einzelfall eine Beratung durch den Prüfungsausschussvorsitz erforderlich. Ein Anspruch auf bestimmte studienfreie Tage besteht nicht.
- (4) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 1. Semester das Wahlpflichtmodul „Nichttechnisches Begleitstudium“ im Umfang von 2,5 CP. Die Studierenden wählen aus dem Angebot des Sprachenzentrums oder aus dem Katalog des Bereichs Sozial- und Kulturwissenschaften Modulgruppe I (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften).
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält im 5. Semester ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 CP aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2).
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen sind § 5 und § 9 ABPO zu entnehmen.

## § 10 Praxismodul

- (1) Das Studienprogramm enthält ein betreutes Praxismodul im sechsten Semester mit der Berufspraktischen Phase (BPP) von 10 Wochen und einer Präsentation.
- (2) Die Berufspraktische Phase soll in einem Betrieb außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  1. Das Vorpraktikum (§ 6 Abs. 2 BBPO) ist absolviert und anerkannt.
  2. Alle Module des Grundlagenstudiums sind erfolgreich abgeschlossen.
  3. 45 CP aus dem Vertiefungsstudium der Semester vier und fünf sind erworben und die Studierenden haben das Modul „Ingenieurwissenschaftliches Projekt“ erfolgreich abgeschlossen.
  4. Die Zusage eine\*r BPP-Betreuer\*in (Anl. 4.2, § 4 Abs. 4 OPM) liegt vor.
  5. Die Genehmigung der Praxisstelle liegt vor (Anl. 4.2, § 6 Abs. 1 OPM).
- (4) Abgeschlossen wird das Praxismodul mit einem BPP-Bericht und einer Präsentation. Das Praxismodul ist unbenotet. Es wird als erfolgreich bestanden bewertet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Nr. 2.c OPM liegt vor,
  2. der BPP-Bericht ist testiert,
  3. die Präsentation wurde erfolgreich durchgeführt.
- (5) Organisatorische Belange regelt die Praxisordnung (OPM, Anlage 4.2). Angaben zu Inhalt, Zielen und Prüfungen sind aus der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5) ersichtlich. Allgemeine Regelungen sind § 7 ABPO zu entnehmen.

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Zu Prüfungen des vierten oder höherer Semester kann nur zugelassen werden, wer die Module Mathematik 1 und 2 sowie Grundlagen der Elektrotechnik 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung.
- (5) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist (einzuhaltende Fristen, automatische Anmeldung gemäß Abs. 4). Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (6) Tritt nach Ablauf der Abmeldefrist ein Krankheitsfall ein, der zur Prüfungsunfähigkeit führt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit einzuholen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 16 Abs. 2 ABPO). Tritt bei ein und derselben Prüfung zum wiederholten Mal der Krankheitsfall ein, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Wird während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung angetreten, so wird mit dem Prüfungsantritt durch die oder den Studierenden selbst außer Kraft gesetzt.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul und ist im sechsten Semester vorgesehen. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat\*in fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gebäudesystemtechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  1. Es sind insgesamt 135 CP aus den Semestern 1 bis 5 erworben.
  2. Die Berufspraktische Phase gemäß § 10 Abs. 1 BBPO ist abgeschlossen und der BPP-Bericht liegt vor.
- (4) Die Prüfung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die/den Referent\*in sowie durch ein\*e Korreferent\*in. Die/der Korreferent\*in sollte bevorzugt zum Kreise der Lehrenden des Studiengangs gehören, kann aber auch die betreuende Person aus dem Unternehmen sein, in dem die Abschlussarbeit erstellt wird, sofern diese Person prüfungsberechtigt ist. Es gelten die Regelungen der § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 ABPO.
- (5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden, und sie enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 bis 7 ABPO.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs (beispielsweise des Verlustes auf dem Postweg) ist von der/dem Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der/dem Referent\*in festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (§ 23 Abs. 1 ABPO). Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der/des Kandidat\*in von 20 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich soweit nicht Geheimhaltungspflicht besteht.
- (8) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (9) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

## § 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) In Modulen des Grundlagenstudiums müssen bei mehrzügigen Veranstaltungen schriftliche Klausurprüfungen einschließlich praktischer Prüfungen am Rechner innerhalb einer Prüfungsphase für alle Studierenden identisch sein. Wenn unter den Prüfenden keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet die/der Studiendekan\*in.
- (2) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung und der Note der Prüfungsvorleistung gemäß den in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichten. Weiteres regelt § 15 Abs. 3 ABPO.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen sind zweimal wiederholbar. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sowie die Prüfungsleistung im Modul „Technisches Englisch“ sind unbeschränkt wiederholbar. Weiteres regelt § 17 ABPO.
- (4) Das Thema des Ingenieurwissenschaftlichen Projektes (B28) kann nach verbindlicher Anmeldung und Themenvergabe einmalig innerhalb von zwei Wochen zurückgeben werden. Die verspätete Rückgabe des Themas führt zu einem Fehlversuch.
- (5) Ergibt die Bewertung der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Klausurprüfung, dass diese nicht bestanden ist, so ist nach Maßgabe von § 17 Abs. 6 ABPO eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Jeder/jedem Studierenden werden in diesem Studiengang maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen gewährt.
- (6) Studierende, die am Ende des 3. Semesters nicht mindestens 45 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.

- (7) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von Credit Points zu gewichten ist. Das Praxismodul ist unbenotet und geht nicht in die Berechnung des Mittelwertes ein. Das Bachelormodul wird höher gewichtet und geht mit doppeltem Gewicht in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).
- (8) Das Abschlusszeugnis enthält zusätzlich zur Gesamtbewertung eine Bewertung des Grundlagenstudiums (Semester 1-3) und des Vertiefungsstudiums (Semester 4-6). Dabei wird ein nach CP gewichteter Mittelwert aus den Modulen der Studienabschnitte errechnet.
- (9) Die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Gebäudesystemtechnik berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur. Diese Bezeichnung wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen.

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelorstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2023 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden. Prüfungsleistungen der bisher geltenden Prüfungsordnung werden während dieser Übergangsphase noch jeweils vier Semester nach dem letzten regulären Prüfungstermin angeboten, z.B. die Prüfungsleistungen des 1. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2021/22, die des 2. Semesters bis einschließlich Sommersemester 2022.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 15.10.2019

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Hoppe, Dekan

---

Name, Funktion

---

Unterschrift

# Anlage 1 Regelstudienprogramm und Regelstudienverlaufspläne

## Anlage 1.1 Aufteilung nach Studienjahren

Mod.	Modulbezeichnung	Sem	CP
<b>1. Studienjahr</b>			<b>60</b>
B01	Mathematik 1	1	5
B02	Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	7,5
B03	Physik/Thermodynamik	1	5
B04	Einführung in die Programmierung	1	5
B05	Kostenrechnung und Finanzmanagement für die Gebäudewirtschaft	1	5
B06	Technisches Englisch	1	2,5
B07	Mathematik 2	2	5
B08	Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	7,5
B09	Baukonstruktion und Baustoffkunde	2	5
B10	Grundlagen der analogen und digitalen Elektronik	2	5
B11	Messtechnik und intelligente Sensorik für Gebäude	2	5
B12	Nichttechnisches Begleitstudium	2	2,5
<b>2. Studienjahr</b>			<b>60</b>
B13	Grundlagen der Gebäudeautomation	3	5
B14	Energieversorgung für Gebäude und Anlagen	3	5
B15	Grundlagen der Informationsnetze	3	5
B16	Einführung in die Regelungstechnik	3	5
B17	Simulation technischer Systeme	3	5
B18	Grundlagen der Klima- und Heizungstechnik	3	5
B19	Wechselwirkung zwischen Architektur und Technik	4	5
B20	Gebäudeleittechnik	4	5
B21	Systemsimulation für Gebäude	4	5
B22	Grundlagen der Energienetze	4	5
B23	Building Information Modeling (BIM)	4	5
B24	Kommunikationssysteme für Gebäude	4	5
<b>3. Studienjahr</b>			<b>60</b>
B25	Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	5	15
B26	Technische Gebäudeausrüstung / Systeme	5	5
B27	Projektmanagement und Kommunikationstechniken	5	5
B28	Ingenieurwissenschaftliches Projekt	5	5
B29	Praxismodul	6	15
B30	Bachelormodul	6	15



## Anlage 1.2 Modulübersicht

### Modulplan – Übersicht

Semester	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4
ECTS										
1										
2	Mathematik 1 5 CP	Mathematik 2 5 CP	Grundlagen der Gebäudeautomation 5 CP	Wechselwirkung zwischen Architektur und Technik 5 CP						
3										
4										
5										
6										
7										
8	Grundlagen der Elektrotechnik 1 7,5 CP	Grundlagen der Elektrotechnik 2 7,5 CP	Energieversorgung für Gebäude und Anlagen 5 CP	Gebäudeleittechnik 5 CP	Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Auswahl aus WP-Katalog) 15 CP	Praxismodul bestehend aus Berufspraktischer Phase (BPP) und Präsentation 15 CP				
9										
10										
11										
12										
13										
14	Physik/ Thermodynamik 5 CP	Baukonstruktion und Baustoffkunde 5 CP	Grundlagen der Informationsnetze 5 CP	Systemsimulation für Gebäude 5 CP						
15										
16										
17										
18										
19	Einführung in die Programmierung 5 CP	Grundlagen der analogen und digitalen Elektronik 5 CP	Einführung in die Regelungstechnik 5 CP	Grundlagen der Energienetze 5 CP	Technische Gebäudeausrüstung / Systeme 5 CP					
20										
21										
22										
23										
24	Kostenrechnung und Finanzmanagement für die Gebäudewirtschaft 5 CP	Messtechnik und intelligente Sensorik für Gebäude 5 CP	Simulation technischer Systeme 5 CP	Building Information Modeling 5 CP	Projektmanagement und Kommunikationstechniken 5 CP	Bachelormodul bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium 12+3=15 CP				
25										
26										
27										
28	Nichttechnisches Begleitstudium 2,5 CP	Technisches Englisch 2,5 CP	Grundlagen der Klima- und Heizungstechnik 5 CP	Kommunikationssysteme für Gebäude 5 CP	Ingenieurwissenschaftliches Projekt 5 CP					
29										
30										

CP sind Leistungspunkte (credit points) nach dem europäischen ECTS (European Credit Transfer and accumulation System). [1 CP entspricht 30 h Arbeitsaufwand] (workload)

Aufbauend auf den Bachelor-Abschluss ist ein konsekutiver Masterstudiengang möglich:

**Wirtschaftsingenieurwesen**  
(Vertiefung Elektrotechnik, Schwerpunkt GST)

4 Semester - 120 CP

### Modulplan – Grundlagenstudium

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ				
1. Sem.	B01				B02				B03				B04				B05				B06				
	Mathematik 1				Grundlagen der Elektrotechnik 1				Physik/Thermodynamik				Einführung in die Programmierung				Kostenrechnung und Finanzmanagement für die Gebäudewirtschaft				Nichttechnisches Begleitstudium				
	SWS	6	2			6	2			4				2		2		4				2			
CP	5				7,5				5				5				5				2,5				30
2. Sem.	B07				B08				B09				B10				B11				B12				
	Mathematik 2				Grundlagen der Elektrotechnik 2				Baukonstruktion und Baustoffkunde				Grundlagen der analogen und digitalen Elektronik				Messtechnik und intelligente Sensorik für Gebäude				Technisches Englisch				
	SWS	4	2			6	2			2		2		3		1		3		1			2		
CP	5				7,5				5				5				5				2,5				30
3. Sem.	B13				B14				B15				B16				B17				B18				
	Grundlagen der Gebäudeautomation				Energieversorgung für Gebäude und Anlagen				Grundlagen der Informationsnetze				Einführung in die Regelungstechnik				Simulation technischer Systeme				Grundlagen der Klima- und Heizungstechnik				
	SWS	2		2		3		1		3		1		3	2			2		2		3		1	
CP	5				5				5				5				5				5				30
																						<b>90</b>			
Legende Modul-Gruppen																									
mathematisch-physikalische Grundlagen								bautechnische Grundlagen								CP = Credit Points									
mathematisch-systemtheoretische Grundlagen								informationstechnische Grundlagen								SWS = Semesterwochenstunden									
elektrotechnische Grundlagen								Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium und Sprachen																	
Pflichtmodul																									
Wahlpflichtmodul																									

### Modulplan – Vertiefungsstudium

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ				
4. Sem.	B19				B20				B21				B22				B23				B24				
	Wechselwirkung zwischen Architektur und Technik				Gebäudeleittechnik				Systemsimulation für Gebäude				Grundlagen der Energienetze				Building Information Modeling				Kommunikationssysteme für Gebäude				
SWS	3		1		2		2		2		2		3		1		2		2		3		1		24
CP	5				5				5				5				5				5				30
5. Sem.	B25								B26				B27				B28								
					Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul								Technische Gebäudeausrüstung / Systeme				Projektmanagement und Kommunikationstechniken				Ingenieurwissenschaftliches Projekt				
SWS	4				4				4				3		1		3				4				23
CP	5				5				5				5				5				5				30
6. Sem.	B29												B30												
	Praxismodul												Bachelormodul												
SWS	15												15												30
CP	15												15												30
																							<b>90</b>		
Legende Modul-Gruppen																									
mathematisch-physikalische Grundlagen												bautechnische Grundlagen								CP = Credit Points					
mathematisch-systemtheoretische Grundlagen												informationstechnische Grundlagen								SWS = Semesterwochenstunden					
elektrotechnische Grundlagen												Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium und Sprachen													
Pflichtmodul																									
Wahlpflichtmodul																									

## Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Katalog werden ggfs. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog bei Bedarf ändern. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Das aktuelle Angebot an Wahlpflicht-Modulen wird zu Beginn jedes Semesters in elektronischer Form (z.B. Internet, Prüfungssystem) bekanntgegeben.

Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

### Wahlpflichtkatalog Gebäudesystemtechnik

Dieser Katalog umfasst alle Wahlpflicht-Teilmodule, die innerhalb des Ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls (B25) von allen Studierenden gewählt werden können, sofern sie in dem jeweiligen Semester angeboten werden.

Kürzel	Modulname	CP
Bwp01	Gebäudeautomation mit KNX	2,5
Bwp02	Nachhaltige Auslegung energetischer Versorgungssysteme	2,5
Bwp03	OpenHAB - Smart Home mit Open Source	2,5
Bwp04	Kundenindividualisierte Gebäudeausstattung	2,5
Bwp05	Multimediatechnik	5,0
Bwp06	Regenerative Energie	5,0
Bwp07	Gebäude im Internet of Things (IoT)	2,5
Bwp08	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	2,5
Bwp09	Elektrische Energiespeicher für mobile Anwendungen	2,5
Bwp10	Informationssicherheit für Gebäude und M2M-Kommunikation	2,5
Bwp11	Brandschutz	5,0
Bwp12	CAAD I- Bauzeichnen	5,0
Bwp13	Bauen im Bestand	5,0
Bwp14	Seminar im Verkehrswesen	5,0
Bwp15	Sicherheit	2,5

Für WP-Teilmodule, die in anderen Studiengängen angeboten werden, ist das Modulkürzel aus dem Studiengang, aus dem das Modul stammt, dem Modulhandbuch in Anlage 5 zu entnehmen.

## Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau / Herr **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Geburtsort**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**  
im Studiengang **Gebäudesystemtechnik**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

Pflichtmodule		
Mathematik 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Mathematik 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 1	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 2	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Physik/Thermodynamik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Einführung in die Programmierung	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Kostenrechnung und Finanzmanagement für die Gebäudewirtschaft	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Baukonstruktion und Baustoffkunde	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Simulation technischer Systeme	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der analogen und digitalen Elektronik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Gebäudeautomation	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Informationsnetze	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Klima- und Heizungstechnik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Einführung in die Regelungstechnik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Messtechnik und intelligente Sensorik für Gebäude	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Energieversorgung für Gebäude und Anlagen	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Nichttechnisches Begleitstudium	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Technisches Englisch	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Gebäudeleittechnik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Systemsimulation für Gebäude	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Energienetze	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Building Information Modeling (BIM)	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Kommunikationssysteme für Gebäude	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Technische Gebäudeausrüstung/Systeme	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

## Bachelorzeugnis

Wechselwirkung zwischen Architektur und Technik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Projektmanagement und Kommunikationstechniken	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Ingenieurwissenschaftliches Projekt	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Wahlpflichtmodule		
Gebäudeautomation mit KNX	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Nachhaltige Auslegung energetischer Versorgungssysteme	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
OpenHAB - Smart Home mit Open Source	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Kundenindividualisierte Gebäudeausstattung	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Multimediatechnik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Praxismodul	<b>mit Erfolg teilgenommen</b>	(15 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Titel</b>	
wurde bewertet mit	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Bewertung des Grundlagenstudiums	<b>Note (X,X)</b>	
Bewertung des Vertiefungsstudiums	<b>Note (X,X)</b>	
Gesamtbewertung	<b>Note (X,X)</b>	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		
Bauen im Bestand	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

*{falls zutreffend}*\* anerkannte Leistung

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses .....

Leitung des Prüfungsamtes .....

## Bachelorurkunde

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Geburtsort**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**  
im Studiengang **Gebäudesystemtechnik**  
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B.Eng.**

Diese Prüfung berechtigt gemäß §1 Nr. 1 des  
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der  
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

## **Anlage 4 Weitere Anlagen**

Anlage 4.1 Vorpraktikumsordnung

Anlage 4.2 Ordnung für das Praxismodul



## **Anlage 4.1 Ordnung für das Vorpraktikum**

### **§ 1 Dauer und Ziel**

- (1) Als Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist gemäß § 6 Abs. 2 BBPO ein Vorpraktikum von mindestens acht Wochen Dauer zu absolvieren. Das Vorpraktikum muss in der Regel vor der Immatrikulation spätestens jedoch abweichend von § 2 Abs. 9 ABPO bis zum Ende des dritten Studienseesters abgeleistet sein. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums, und es werden dafür keine Credit Points vergeben (§ 2 Abs. 9 ABPO).
- (2) Der Bachelorstudiengang Gebäudesystemtechnik der Hochschule Darmstadt ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Praktische Erfahrungen fördern das tiefere Verständnis technischer Vorgänge und fachbezogener Inhalte und somit den Studienerfolg. Ziel des Vorpraktikums ist deshalb, der Erwerb grundlegender Kenntnisse und arbeitstechnischer Fertigkeiten sowie das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens.
- (3) Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten insbesondere auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete vermitteln:
  - mechanische Bearbeitung von Werkstoffen;
  - Entwicklung, Produktion, Prüfung von elektrotechnischen Baugruppen;
  - Erstellen von technisch orientierten Programmen;
  - weitere Tätigkeiten im Rahmen von Bauvorhaben.

### **§ 2 Nachweis und Anerkennung**

- (1) Das Vorpraktikum ist durch einen Nachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Fachberuf wird als Vorpraktikum anerkannt. Bei anderen einschlägigen Ausbildungsberufen kann die Ausbildungszeit ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule (Elektrotechnik oder Bauwesen), eine praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, können ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (4) Über die Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte. Sie/er wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik aus der Gruppe der Professor\*innen oder der Gruppe der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter\*innen benannt.

## **Anlage 4.2 Ordnung für das Praxismodul (OPM)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Gemäß § 10 BBPO ist ein Praxismodul zu absolvieren, das aus der Berufspraktischen Phase (BPP) mit einer abschließenden Präsentation besteht. Das Praxismodul wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden „Praxisstellen“ genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.
- (3) Die Berufspraktische Phase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage zur OPM). Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der Studierenden.

### **§ 2 Inhalt, Ziele und Praktische Tätigkeiten**

Die Studierenden sollen die Berufspraxis im Bereich der Gebäudesystemtechnik durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennenlernen und ihre bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden. Inhalt, Ziele und praktische Tätigkeiten der berufspraktischen Phase sind im Einzelnen in der Modulbeschreibung des Praxismoduls dargestellt (Anlage 5).

### **§ 3 Zeitliche Lage und Ablauf**

- (1) Die Veranstaltungen des Praxismoduls sind im sechsten Semester des Regelstudienprogramms vorgesehen (siehe Anlage 1 und Anlage 5 BBPO).
- (2) Die Berufspraktische Phase umfasst 10 Wochen Vollarbeitszeit. Unter Vollarbeitszeit ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Urlaubs- und Fehltage werden nicht auf die Dauer der Berufspraktischen Phase angerechnet.
- (3) Die Berufspraktische Phase ist durch einen BPP-Bericht zu dokumentieren. Im Rahmen einer abschließenden Präsentation sind ihr Verlauf und ihre Ergebnisse darzustellen (§ 10 Abs. 4 BBPO).

### **§ 4 Organisation**

- (1) Die/der Dekan\*in bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats die BPP-Leitung (Praxisbeauftragte\*r gemäß §7 Abs. 4 ABPO) für die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Die BPP-Leitung hat folgende Aufgaben:
  - die Organisation und Durchführung des BPP-Vorseminars,
  - die Beratung der Studierenden,
  - die Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle sowie nach einer/einem Professor\*in als BPP-Betreuer\*in.
- (3) Die Studierenden suchen sich eine\*n Professor\*in als Betreuer\*in für die Berufspraktische Phase. Die/der BPP-Betreuer\*in hat folgende Aufgaben:
  - die Prüfung und Genehmigung der vorgesehenen praktischen Tätigkeiten und der Praxisstelle, sowie der im Vertrag vereinbarten Dauer der Berufspraktischen Phase und die Zulassung zur Berufspraktischen Phase.
  - die Betreuung der/des Studierenden während der Berufspraktischen Phase und die Überwachung ihres Verlaufs,
  - die Bewertung des BPP-Berichtes sowie die Durchführung und Bewertung der Präsentation,
  - die Prüfung der Bescheinigung der Ausbildungsstelle und die Bewertung der Berufspraktischen Phase gemäß § 10 Abs. 4 BBPO.

## § 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase ist in § 10 Abs. 3 BBPO geregelt. Sie erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters.
- (2) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die/den BPP-Betreuer\*in. Vor Abschluss des Vertrages mit der Praxisstelle ist die Zustimmung der/des BPP-Betreuer\*in einzuholen.

## § 6 Praxisstellen und Verträge

- (1) Die Berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt mit den Praxisstellen durchgeführt. Die/der Studierende schließt vor Beginn der Berufspraktischen Phase mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe Mustervertrag in Anlage 1 dieser OPM).
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Praxisstelle:
    - a) die/den Studierende\*n für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5 BBPO) einzusetzen,
    - b) der/dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen zu ermöglichen,
    - c) der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie deren Erfolg enthält,
    - d) eine\*n qualifizierte\*n Betreuer\*in für die/den Studierende\*n zu benennen.
  2. die Verpflichtung der/des Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der/des Betreuer\*in/s nachzukommen,
    - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - d) einen BPP-Bericht (schriftliche technische Dokumentation) nach Maßgabe der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5 BBPO) fristgerecht zu erstellen,
    - e) die Praxisstelle über ein Fernbleiben unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 7 Abschluss des Praxismoduls

- (1) Der BPP-Bericht und die Bescheinigung der Praxisstelle sind spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Berufspraktischen Phase und noch vor Beginn der Abschlussarbeit bei der/dem BPP-Betreuer\*in einzureichen. Der BPP-Bericht wird in elektronischer Form eingereicht. Näheres zum Inhalt des BPP-Berichts ist der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5 BBPO) zu entnehmen.
- (2) Die Präsentation soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des BPP-Berichts im Beisein der/des BPP-Betreuer\*in/s durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung der Präsentation ist die Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Berufspraktischen Phase durch die/den BPP-Betreuer\*in auf Grundlage der Bescheinigung der Praxisstelle.
- (3) Die Berufspraktische Phase wird durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer gemäß § 10 Abs. 4 BBPO bewertet.

## § 8 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der Berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eine\*r/s ordentlichen Studierenden.

- [2] Die Studierenden sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

## **§ 9 Haftung**

- [1] Die/der Studierende ist während der Berufspraktischen Phase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich eine Kopie der Unfallanzeige.
- [2] Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Berufspraktischen Phase der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- [3] Findet die Berufspraktische Phase im Ausland statt, hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **Anlage zur OPM Musterausbildungsvertrag**

### **Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Phase (BPP)**

Zur Durchführung der Berufspraktischen Phase wird nachstehender Vertrag geschlossen:

zwischen

\_\_\_\_\_

(Firma - Behörde - Einrichtung)

\_\_\_\_\_

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_

(Matrikel-Nr.)

geboren am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

Studierende/r an der Hochschule Darmstadt (h\_da)

im Studiengang \_\_\_\_\_

des Fachbereiches \_\_\_\_\_

## § 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Prüfungsordnung (BBPO) und die Ordnung für das Praxismodul (OPM) des Studiengangs der Hochschule Darmstadt.

## § 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Die/der Studierende leistet in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Praxisstelle eine Berufspraktische Phase (BPP) ab.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.
- (3) Ein Urlaubsanspruch während der BPP besteht nicht.

## § 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die/den Studierende\*n für die Dauer der BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe § 2 OPM und Modulbeschreibung des Praxismoduls, Anl. 5 BBPO);
2. eine\*n qualifizierte\*n Beauftragte\*n zu benennen, die/der die/den Studierende\*n fachlich betreut und in allen die BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
3. der/dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
4. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der BPP und eventuelle Fehlzeiten enthält.

## § 4 Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
3. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
5. zum Abschluss einen, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

1. die/den Studierende\*n an der Praxisstelle zu betreuen,
2. bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Studierende\*r/m zu vermitteln.

## § 6 Vergütung

Der/dem Studierenden wird eine Vergütung in Höhe von brutto \_\_\_\_\_ Euro pro Monat gewährt.

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der BPP an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Sie/er ist während der BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist sie/er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht die/den Studierende\*n zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie die/der Studierende\*n nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

## § 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann die/der Studierende mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

## § 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der/dem Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

## § 10 Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
als Betreuer\*in der/des Studierenden.

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Telefon, E-Mail)

- (2) Von der Hochschule wird die/der Studierende durch Prof. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Telefon, E-Mail)

betreut.

Für die Praxisstelle:

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die/der Studierende:

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

## **Anlage 5 Modulhandbuch**

siehe separates Dokument